

Rathaus  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Nein zur Revision des Finanzaufsichtsgesetzes (FKG) des Bundes**

**Solothurn, 31. August 2010 – Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Revision des Finanzaufsichtsgesetzes (FKG) des Bundes ab, da davon auszugehen ist, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision massiv in die kantonale Organisationsfreiheit eingreift, deren Kostenfolgen heute kaum absehbar sind. Das hat der in seiner Vernehmlassungsantwort an die Eidgenössische Finanzkontrolle festgehalten. Zudem befürchtet er eine Vermischung der Aufsichtskompetenzen betreffend direkte Bundessteuer zwischen der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) und der eigentlich zuständigen Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), da sich fachliche und finanzielle Aufsicht, mindestens so wie sie die EFK versteht, nicht trennen lassen.**

Wie im ergänzenden Bericht der Eidg. Finanzkontrolle zugestanden wird, reicht die Aufsicht der ESTV zum Vollzug der direkten Bundessteuer sehr weit. Insbesondere geht die Kompetenz der ESTV klar über die Überwachung der Veranlagung hinaus, da die Aufsicht auch die Belange des Steuerbezugs umfasst. Damit ist die ESTV – entgegen den Ausführungen im Bericht – auch für die Finanzaufsicht zuständig. Es ist darum fraglich, zu welchen Zwecken die Eidg. Finanzkontrolle sich neue, weitreichende Kompetenzen erteilen lassen will, die Prüfungen betreffend das interne Kontrollsystem (IKS), die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens umfassen. Offensichtlich werden damit Zuständigkeitskonflikte zwischen der ESTV und der EFK geschaffen.

Die Kantone sind in der Organisation der Veranlagung und des Bezugs der direkten Bundessteuer grundsätzlich frei. Ein IKS der Kantone ist im DBG nicht vorgesehen. Wenn das FKG die Überprüfung des nach DBG nicht vorgesehenen IKS vorschreibt, wird offensichtlich in die Kompetenz der Kantone eingegriffen. Die Überprüfung des IKS kann ausschliesslich einer kantonalen Finanzkontrolle bzw. einer kantonalen Aufsichtsbehörde obliegen. Wo diese Aufsicht institutionalisiert ist, besteht wiederum keine Prüflücke, die der Regierungsrat – entgegen den Ausführungen der Eidg. Finanzkontrolle – generell nicht erkennen kann.

Weder der Gesetzestext noch der erläuternde Bericht schliessen aus, dass die EFK bei den vorgesehenen Prüfungen des IKS Einsicht in die Steuere dossiers nehmen kann. Deshalb ist die Befürchtung, dass sie die Prüfung des IKS auch als Prüfung einzelner Steuere dossiers versteht, sehr ernst zu nehmen.